

Schwerpunkt 7. Bundestreffen der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Rechtsanwälte

Ostendorf, H.: Jugendstrafrecht und Verfassung Generalprävention durch Jugendstrafrecht (S. 240)

Bei der justiziellen Anwendung von Gesetzen ist vorrangig immer die Verfassung, das heißt das Grundgesetz, zu beachten: Bei Verfassungskonformität im Wege einer verfassungskonformen Norminterpretation, bei Verfassungswidrigkeit im Wege der Nichtanwendung und einer Richtervorlage gemäß Art. 100 GG beim Bundesverfassungsgericht. Für die Verfassungsprüfung erlangt auch die Europäische Menschenrechtskonvention Bedeutung. In dem Beitrag werden die wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafrecht referiert sowie weitere „verfassungsrechtliche Dollpunkte“ benannt. Hierbei beinhaltet Verfassung immer auch das Gebot der Selbstbeschränkung staatlicher Strafgewalt.

Schöch, H.: Opferperspektive und Jugendstrafrecht (S. 246)

Die Frage nach der Opferperspektive im Jugendstrafrecht lässt sich meines Erachtens am besten vor dem Hintergrund der Opferperspektive im allgemeinen Straf- und Strafprozessrecht beantworten. Im ersten Teil werde ich daher zunächst hauptsächlich diese darstellen, im zweiten Teil gehe ich auf die Besonderheiten im Jugendstrafrecht ein, soweit sie nicht bereits im allgemeinen Kontext behandelt wurden.

Hestermann, T.: „Kanaldeckel auf und rein mit dem Perversen“. Wie die Gewaltberichterstattung Emotionen schürt (S. 255)

Wenn Fernsehschaffende über Gewalt berichten, geht es vor allem um Emotionen wie das Mitgefühl mit dem Opfer und die Angst vor der Gewalt. Im Zentrum der Berichterstattung steht das idealisierte Verbrechenopfer, das bevorzugt weiblich, jung und deutsch ist. Die höchsten Gewaltanteile weisen öffentlichrechtliche Boulevardmagazine auf. Und die Berichterstattung hat Folgen.

Knauer, F.: Beweisverwertungsverbote im Jugendstrafverfahren. Vertieft am Beispiel des Geständnisverwertungsverbots gemäß § 257c Abs. 4 Satz 3 StPO (S. 260)

Der Aufsatz enthält Überlegungen, die der Verfasser in einem Vortrag zu dem Thema „Verständigung im Jugendstrafverfahren und der Erziehungsgedanke“ auf dem 7. Bundestreffen der Jugendrichter/innen, Jugendstaatsanwälte/innen und Rechtsanwälte/innen vom 10. bis 12. Mai 2012 in Arnstadt zur Diskussion gestellt hat. Ausführungen des Autors zur allgemeinen Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafrecht sind bereits früher in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden. Dieser Beitrag widmet sich nunmehr einer speziellen Vorschrift aus dem Recht der Verständigung: dem Geständnisverwertungsverbot nach einer fehlgeschlagenen Absprache gemäß § 257c Abs. 4 Satz 3 StPO. Den Erläuterungen zur Begründung und Reichweite dieses Verbots im Jugendstrafrecht werden jeweils generelle Überlegungen zu Beweisverwertungsverboten im Jugendstrafverfahren vorangestellt.

Kriminologie

Kopp, A.: Die Genese des Begriffs „Intensivtäter“ in der kriminologischen Forschung (S. 265)

Der Begriff „Intensivtäter“ ist seit einiger Zeit in aller Munde; es lohnt sich daher, seinen Ursprung und seine Genese zu erkunden. Der folgende Beitrag gibt einen kurzen historischen Abriss, in dem zentrale Begrifflichkeiten vorgestellt werden. Die Begrifflichkeiten sind eng mit dem jeweiligen Zeitgeist verbunden und werden daher in eine kurze Vorstellung der kriminologischen Forschungsparadigmen und Studien eingebettet, in denen sie verwendet werden. Es wird deutlich, dass es ähnliche Begriffe für die Gruppe der Intensivtäter in der Forschung schon lange gibt, ohne dass der Begriff „Intensivtäter“ selbst dafür verwendet wurde. Der Begriff hielt nach und nach Einzug bei der Polizei und mit etwas Verzögerung auch in die Forschung; es entwickelte sich eine Intensivtäterforschung als neuer Bereich in der deutschen Forschungslandschaft.

Köhler, D. & Bauchowitz, M.: Was wissen Psychologen und Sozialarbeiter eigentlich über Jugendarrestanten? Zur psychischen Gesundheit, Diagnostik und Behandlung von Arrestanten (S. 272)

Der Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern wird in Deutschland kontrovers diskutiert. Während sich Fachleute für zielgerichtete und effektive Maßnahmen zur Kriminalitätsprävention einsetzen, werden von Medien und Politikern zumeist vermeintlich „abschreckende“ Interventionen (z.B. Warnschussarrest) oder eine Strafverschärfung präferiert. Zunächst werden die Aufgaben, Ziele und die fachliche Realität des Jugendarrestes betrachtet. Anschließend werden Studien zur psychischen Gesundheit von Inhaftierten des Jugendstrafvollzuges mit Befunden bei Jugendarrestanten verglichen und analysiert. Es wird ersichtlich, dass die Jugendarrestanten zwar weniger häufig psychische Störungen und einen geringeren Substanzmissbrauch aufweisen als inhaftierte Jugendliche und Heranwachsende, dennoch ist bei ca. 30-40% der Jugendarrestanten die psychische Gesundheit bedeutsam beeinträchtigt. Aus den empirischen Befunden werden Forderungen für die psychosoziale Diagnostik, die Behandlungsmaßnahmen und die fachlich-personelle Ausstattung des Jugendarrestes abgeleitet und diskutiert.

Wittmann, W.: Sexuelle Viktimisierung von Jugendlichen in amerikanischen Haftanstalten (Teil 1) (S. 281)

Als Folge des Prison Rape Elimination Act (PREA) von 2003 wurde in den US-Haftanstalten ein sozialstatistisches Großunternehmen in Gang gesetzt, das anders als der Titel des Gesetzes glauben lässt, nicht nur Gefängnisse und nicht nur Vergewaltigung zum Gegenstand hat. Ein Teil dieses Programms, der „National Survey of Youth in Custody“ (NSYC), ist Gegenstand der folgenden Datenaufbereitung und Betrachtungen. Zu dessen Befunden zählt unter anderem, a) dass jugendliche Gefangene insgesamt wesentlich häufiger Opfer sexueller Übergriffe werden als erwachsene, b) männliche Jugendliche überwiegend von weiblichem Personal viktimisiert werden, weibliche Jugendliche überwiegend von ihresgleichen, c) die höchste Wahrscheinlichkeit einer sexuellen Viktimisierung mit der lebensgeschichtlich oder in Haft erworbenen Vorviktimisierung und der sexuellen Orientierung der Jugendlichen einhergeht und d) sexuelle Übergriffigkeiten nicht als zwangsläufige Begleiterscheinung von Inhaftierung hinzunehmen sind.

Jugendhilfe

Eberitzsch, S.: Haftentscheidungshilfe – Der Beitrag der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung. Ausgewählte Forschungsergebnisse aus Nordrhein-Westfalen (S. 296)

Die Untersuchungshaft kann in ihren Auswirkungen auf junge Menschen – pointiert formuliert – als eine Form von „Jugendwohlgefährdung“ betrachtet werden und soll für Jugendliche laut Gesetzgeber möglichst vermieden werden. Der Jugendhilfe kommt daher der gesetzliche Auftrag zu, bei der drohenden Inhaftierung eines Jugendlichen Haftentscheidungshilfe zu leisten, um Alternativen zur U-Haft in das Ermittlungsverfahren einzubringen. Der Artikel stellt vor diesem Hintergrund ausgewählte Forschungsergebnisse einer Jugendhilfebefragung aus Nordrhein-Westfalen vor, an der sich mehr als 80% der Jugendhilfen im Strafverfahren beteiligt haben.

Gadow, T., Holthusen, B. & Hoops, S.: JGH als One-Man-Show? Fachliche Herausforderung „Ein-Personen-Jugendgerichtshilfe“ (S. 303)

In 11 Prozent der Jugendämter werden die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren von lediglich einer Person wahrgenommen, so die aktuellen Daten des DJI-Jugendgerichtshilfeb@rometers, einer Online-Befragung aller Jugendgerichtshilfen in Deutschland. Angesichts der ausgeprägten Komplexität der Arbeiten, die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallen, ist das ein durchaus frappierender Befund, der etwa auf jedes zehnte Jugendamt zutrifft. Dennoch: Fachpolitisch wird dieser besonderen Organisationsform, der so genannten „Ein-Personen-Jugendgerichtshilfe“ (Ein-Personen-JGH), bislang nur wenig bis keine Aufmerksamkeit geschenkt. Der nachfolgende Beitrag greift dieses Defizit auf und richtet den Blick mit folgenden Fragen explizit auf die Ein-Personen-JGH: Wo sind sie zu finden? Was kennzeichnet die Arbeit der Fachkräfte? Wie ist die Kooperation mit den Jugendgerichten? Wo gibt es Unterschiede zu den Mehr-Personen-JGHs? Antworten auf diese Fragen ermöglicht das DJI-Jugendgerichtshilfeb@rometer, aus dem Befunde präsentiert werden sowie Expertengespräche mit Vertreter/innen aus dem Arbeitsfeld der Ein-Personen-Jugendgerichtshilfen. Auf dieser Grundlage werden schließlich fachliche Herausforderungen und Handlungsbedarfe für diese Organisationsform der Jugendhilfe im Strafverfahren herausgearbeitet.

Jugendstrafrecht

Sommerfeld, M.: Der „Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr“ aus jugendstrafrechtsspezifischer Sicht (S. 308)

Der folgende Kurzbeitrag stellt auszugsweise den „Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr“ dar, zeigt eine aus jugendstrafrechtsspezifischer Sicht bestehende Regelungslücke auf und macht einen Vorschlag zu deren Ausfüllung.

Forum Praxis

Faß, P. & Weinrich, M.: Das „SOS CyberCrime“ des Brücke e.V. Delmenhorst. Bericht über ein projektiertes Wochenendseminar für Klienten der Jugendgerichtshilfe, die durch Internet-Straftaten in Erscheinung getreten sind (S. 310)

Die folgende Skizze zu einem inhaltlich neuartigen sozialpädagogischen Setting im Rahmen richterlicher Weisungen nach §§ 10 bzw. 45, 47 JGG stellt einen ersten Versuch dar, mit den Mitteln und innerhalb der restringierten Rahmenbedingungen eines freien Trägers der Jugendstraffälligenhilfe auf eine mediale Verschiebung in Form und Inhalt der Jugendkriminalität zu reagieren, die durch das Aufkommen und den Siegeszug des Mediums Internet von statten gegangen ist.

Diskussion

Walter, M.: Kriminologenschelte statt Medienschelte? (S. 317)

In seinem Artikel „Medien im Strafdiskurs“ wendet sich Udo Branahl gegen eine Reihe von Kriminologen, die die Kriminalitätsberichterstattung in den Medien thematisiert und ihre Ausführungen regelmäßig mit kritischen Überlegungen verknüpft haben. Er macht sich gleichsam für die Journalistenseite stark, denn „die meisten Journalisten gehen mit ihrer Aufgabe durchaus verantwortungsvoll um“ (S. 167). Dieses Anliegen ist sicher ehrenwert, scheint mir aber an der kriminologisch aufbereiteten Problematik vorbeizugehen, da die – auch von ihm – so genannte „Medienschelte“ gar nicht ein persönliches Versagen von Journalisten zum Ziel hat. Sie war und ist vielmehr dringend nötig, um die Bevölkerung für bestimmte sozialpsychologische und politische Prozesse zu sensibilisieren. Es stört bereits die Begrifflichkeit: Suggestiert „Schelte“ doch von vornherein etwas Unangebrachtes, das sich eigentlich nicht gehört. Indessen steht keine Herabsetzung bestimmter Journalisten in Rede, die etwa zur Kriminalität nicht die Wahrheit sagen, sondern ein aufgeklärt-kritisches Verständnis von Medienaktivitäten in unserer gegenwärtigen (westlichen) Gesellschaft. Im Folgenden kann und möchte ich nicht für andere Kriminologen, vielmehr lediglich für mich sprechen. In meinen Augen werden die von Branahl kritisierten Annahmen der betreffenden Kriminologen durch seine Ausführungen nicht in Frage gestellt, sondern im Gegenteil von seinen eigenen Prämissen her nachdrücklich gestützt.

Entscheidungen zum Jugendrecht

OLG Braunschweig (1. Strafsenat): Erziehungsmaßregeln: Anforderungen an die Bestimmtheit einer Weisung – Arbeitsleistungen. Ss 19/12 – Urteil vom 13.06.2012. (S. 318)

OLG Oldenburg (Oldenburg) (1. Strafsenat): Untersuchungshaft: Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei Taten eines Jugendlichen bzw. Heranwachsenden. 1 Ws 159/12 – Beschluss vom 27.03.2012. (S. 320)

LG Koblenz: Nichtrücknahme der Pflichtverteidigerbestellung 2 Qs 32/12 AG Koblenz (2060 Js 31420/11.25 Ls) – Beschluss vom 07.05.2012. (S. 321)



Tagungsberichte

Knorr, A.: „Disziplin(ierung) und Erziehung im Jugendvollzug“. Bericht zur Tagung vom 25. bis 26. Juni 2012 in Münster. (S. 322)

Rezensionen

Kappeler, M.: Klaus Meyer, Huldreich Schildknecht (Hrsg.), Dissozialität – Delinquenz – Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. (S. 325)

Schraper, C.: Johannes Richter, „Gute Kinder schlechter Eltern“ Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg 1884-1914. (S. 329)

Kerner, H.-J.: Michael Walter, Frank Neubacher, Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. (S. 330)

Dokumentation

Mindeststandards bei Gefährderansprachen von Minderjährigen (S. 334)

Nachrichten und Mitteilungen (S. 337)

Gesetzgebungsübersicht (S. 340)

Termine (S. 342)

DVJJ – INTERN (S. 343)

Berichte aus den Landes- und Regionalgruppen (S. 344)

Kontaktadressen (S. 345)